



Motorrad Club March Höfe

Statuten

1.) Zweck

Unter dem Namen **Motorrad Club March-Höfe**, gegründet am 8.9.1995, besteht ein Club dessen Sinn es ist, gepflegtes Motorradfahren und Kameradschaft zu fördern.

2.) Organisation

Der Club besteht aus:

- a.) Vorstand mit mind. 5 Mitglieder
- b.) den Mitgliedern
- c.) den Gönnern (ab 50.00 sFr.)
- d.) den Ehrenmitgliedern

3.) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) Präsident
- b.) Vizepräsident
- c.) Kassier
- d.) Aktuar
- f.) Werbeverantwortlicher
- e.) mind. 1 Beisitzer

4.) Aufgaben des Vorstandes

- a.) Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er überwacht die Ausführung aller Beschlüsse. An der GV gibt er einen Bericht des Clubjahres ab. Er leitet weiter sämtliche administrative Clubgeschäfte und sorgt für gute Zusammenarbeit.
- b.) Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten alle seine Funktionen und kann auch andere Aufgaben übernehmen.

- c.) Der Kassier besorgt das ganze Rechnungswesen und die Verwaltung des Clubvermögen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge an der GV und die Erstellung einer Gönnerliste verantwortlich. An der GV hat er den Kassenbericht vorzulegen, der zuvor von den Rechnungsprüfern genehmigt werden muss.
- d.) Der Aktuar führt über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen Protokoll. Er ist für das Mitgliederverzeichnis und für die rechtzeitige Einladungen besorgt. Er hat alle Vereinssitzungen und Aktivitäten im Protokoll festzuhalten.
- e.) Der Vorstand hat das Recht einmal pro Jahr eine Vorstands-Essen durchzuführen, dass von der Clubkasse bezahlt wird.

5.) Pflichte und Rechte der Mitglieder

- a.) Die Mitglieder verpflichten sich, den an der GV festgelegten Jahresbeitrag anschliessend an die Versammlung dem Kassier zu zahlen, den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Generalversammlung Folge zu leisten.
- b.) Mit dem Eintritt anerkennt jeder die Statuten des Clubs und verpflichtet sich, diese in allen Teilen einzuhalten.
- c.) Durch die Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder einverstanden mit Namen, Adresse (auch Mail) und Telefon auf einer allen Mitglieder zugänglichen Mitgliederliste erwähnt zu sein. Zudem wird der Veröffentlichung von Foto und Namen auf der clubeigenen Homepage stattgegeben und dies auch nach dem Vereinsaustritt.
- d.) Die Teilnahme an Ausfahrten erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung des Vereins, des Vorstand oder Tourenguide ist (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) ausgeschlossen.
- e.) Persönliche Streitigkeiten und clubfremde Angelegenheiten werden nicht geduldet.
- f.) Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, nötigenfalls zu einer Amtsdauer von zwei Jahren verpflichtet werden.
- g.) Mitglied kann jede Person werden, die begeistert vom Motorradfahren ist und bereit ist für den Club sein Bestes zu geben. Der Vorstand behält sich vor, ein Mitglied aus dem Club auszuschliessen, falls dieses mehrfach andere im Verkehr gefährdet oder sich unkollegial verhält.

6.) Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- a.) Die GV ist befugt, Mitglieder, die sich ausgewiesene 10 Jahre Vorstandstätigkeit oder besondere Leistungen, wie z.B. Organisation von Anlässen etc. bei einem absoluten Mehr zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ein Ehrenmitglied sei ein Vorbild für alle jungen und neuen Mitglieder.
- b.) Anträge werden vom Vorstand geprüft.
- c.) Jedes ernannte Ehrenmitglied hat Anrecht auf ein bescheidenes Präsent.
- d.) Auch Ehrenmitglieder haben den Jahresbeitrag zu bezahlen.

7.) Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- a.) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt jeweils an der GV, wozu sie eingeladen werden.
- b.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er seine Pflichten in grober Weise verletzt oder eine Haltung einnimmt, die dem Club schadet. Über den Ausschluss entscheidet die GV.
- c.) Austritte müssen schriftlich eingereicht werden.
- d.) Austritte werden an der GV offiziell bekannt gegeben und behandelt.

8.) Kasse

- a.) Die Clubkasse besteht aus den Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Werbeeinnahmen sowie dem Ertrag der Clubveranstaltungen.
- b.) Zur Deckung der Passiven haftet nur das Clubvermögen.

9.) Jahresrapport (GV)

Alljährlich im Herbst findet die GV statt. Diese ist für alle Mitglieder obligatorisch. Die Entschuldigung für Nichterscheinen ist mindestens 2 Wochen vor der GV dem Präsidenten zu melden.

Die GV hat folgende Themen zu behandeln:

- 1.) Begrüssung
 - 2.) Apell mittels Präsenzliste
 - 3.) Wahl von 1-2 Stimmzähler
 - 4.) Mutationen (Austritte/Eintritte)
 - 5.) Protokoll der letzten GV
 - 6.) Jahresbericht des Präsidenten
 - 7.) Kassenbericht des Kassiers und der Revisoren
 - 8.) Bestimmung Jahresbeitrag
 - 9.) Wahlen:

<i>gerade Jahre</i>	<i>ungerade Jahre</i>
Präsident	Vizepräsident
Aktuar	Kassier
1. Beisitzer	Werbeverantwortlicher
Evtl. 3. Beisitzer.	evtl. 2. Beisitzer
1. Rechnungsprüfer	2. Rechnungsprüfer
 - 10.) Aufstellung und Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - 11.) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - 12.) Wünsche und Anregungen
 - 13.) evtl. weitere anfallende Traktanden
- a.) Änderungen der Statuten können an der GV bei einem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
 - b.) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Clubs liegt.

10.) Auflösung des Clubs

- a.) Sollte der Club aus irgendeinem Grund aufgelöst werden oder die Zahl der Mitglieder unter 5 sinken, wird das restliche Kapital einer dann zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

Tuggen, im November 2023

Der Präsident